



Stadtbetriebe Hennef

Anstalt öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 06.02.2019

Mit freundlichen Grüßen

**Norbert Spanier
Vorsitzender**

Gremium
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	19.02.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Einzelhandel in der Region Bonn/Rhein-Sieg; Vortrag von Herrn Prof. Dr. Stephan Wimmers IHK Bonn/Rhein-Sieg	1
1.1.1	Bericht des Hennefer Einzelhandels zu den Auswirkungen der städtischen Veranstaltungen auf die Ergebnisse des örtlichen Handels	1
1.2	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.04.2019, anlässlich der Veranstaltung "Hennef Macht Mobil"	2
1.3	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.09.2019 anlässlich des Hennefer Stadtfestes	3
1.4	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.12.2019, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes	4
1.5	Erstellung und Entwicklung eines Generalplans für Pkw-E-Ladestationen, Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2018	5
2	Anfragen	
2.1	E-Mobilität in Hennef; Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.12.2018	6
2.2	Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 12.11.2018 zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft	7
3	Mitteilungen	
3.1	Bericht über das Ergebnis der von der Abteilung Wirtschaftsförderung/ Tourismus (III.2.2) der Stadtbetriebe Hennef AöR beauftragten IFH-Untersuchung „Vitale Innenstädte 2018“; Vergleichende Darstellung der Passantenbefragung 2018 im Vergleich zu 2016 für Hennef - Zusammenfassung der Ergebnisse durch das IFH Köln	8
3.2	Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in den Stadtteilen Eulenberg, Meisenbach, Hove, Scheuren, Busch, Köschbusch, Hanf, Hanfmühle, Heide, Broich und Knippgierscheid der Stadt Hennef (Sieg) mit der Bad Honnef AG (BHAG)	9
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Verkauf eines Grundstückes in Hennef-Geistingen; Sachstand	10



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: V/2019/1781
Datum: 06.02.2019

TOP: 1.1/1.1.1

Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich

Tagesordnung

- 1.1. Einzelhandel in der Region Bonn/Rhein-Sieg; Vortrag von Herrn Prof. Dr. Stephan Wimmers IHK Bonn/Rhein-Sieg
- 1.1.1. Bericht des Hennefer Einzelhandels zu den Auswirkungen der städtischen Veranstaltungen auf die Ergebnisse des örtlichen Handels

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie nimmt den Vortrag von Herrn Prof. Dr. Stephan Wimmers zur Situation des Einzelhandels in der Region Bonn/Rhein-Sieg sowie die Ausführungen der Mitglieder der Werbegemeinschaft Hennef e.V. zu den Auswirkungen der städtischen Veranstaltungen und Aktionen auf die Ergebnisse des örtlichen Handels zustimmend zur Kenntnis.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Wirtschaftsplans 2019 für den Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Tourismus wurde seitens des Ausschusses in seiner Sitzung am 13.11.2018 der Wunsch geäußert, darzustellen, inwiefern sich zentralörtliche Veranstaltungen auf die Ergebnisse des örtlichen Handels auswirken. Die Verwaltung hat Herrn Prof. Dr. Stephan Wimmers von der IHK Bonn/Rhein-Sieg gewinnen können, einen allgemeinen Überblick zur Situation des Einzelhandels in der Region Bonn/Rhein-Sieg zu geben. Ebenso werden Vertreter der Werbegemeinschaft Hennef e.V. zu Thema Stellung nehmen. Auf den Bericht über das Ergebnis der von der Abteilung Wirtschaftsförderung/ Tourismus (III.2.2) der Stadtbetriebe Hennef AöR beauftragten IFH-Untersuchung „Vitale Innenstädte 2018“ wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen (s. TOP Mittelungen)

Hennef (Sieg), den 06.02.2019


Klaus Barth
Vorstand



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2019/1776
Datum: 04.02.2019

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich
Rat	01.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.04.2019, anlässlich der Veranstaltung "Hennef Macht Mobil"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die beigegefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung

sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei der Veranstaltung Hennef macht Mobil handelt es sich um einen regionalen Automarkt mit dem Schwerpunkt „umweltbewusste Mobilität“ (entsprechend der Aufstellung der Stadtbetriebe Hennef - AöR, III.2.2 Wirtschaftsförderung/ Tourismus vom 22.01.2019).

Die Veranstaltungsfläche beschränkt sich auf die im Folgenden näher beschriebenen innerstädtischen Bereiche. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung am 07.04.2019 beschränkt sich ebenfalls auf diese Bereiche.

Beide Flächen werden in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

Auf der Frankfurter Straße zwischen Dickstraße und der Einmündung „Alte Ladestraße“ findet die größte Fachmesse im Rhein-Sieg Kreis rund um das Thema Mobilität auf ca. 800 m Straßenverlauf statt. Regionale Autohäuser und diverse Zweiradunternehmen bieten eine Ausstellung mit über 20 Auto- und Fahrradmarken sowie verschiedenen Fachvorträgen rund um das Thema Mobilität, Umwelt und Natur.

Die Stadt wird mit Luftballons geschmückt und die Frankfurter Str. mit Hintergrundmusik beschallt. Auch auf dem Stadtsoldatenplatz befinden sich neben einer Bühne für verschiedene Programmpunkte weitere Informationsstände, Ausstellungen sowie eine Fahrradschule des ADFC. Dieser Veranstaltungsteil wird von Nicola Reyk (WDR) in Form einer Livemoderation begleitet.

Auf dem Markt- und Adenauerplatz findet zudem der traditionelle Frühlingsmarkt mit einem neuen Konzept und einem Angebot aus saisonalen Speisen, Getränken und Produkten aus der Region statt.

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit der Stadt Hennef(Sieg), dem Stadtmarketing und der Hennefer Werbegemeinschaft sowie „Heideevent“ entwickelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Die erstmalig stattfindende Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ soll zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns führen, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 10.000 Besuchern gerechnet werden kann. Es wird mit Besuchern nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen gerechnet.

Das Anhörungsverfahren wurde am Montag, dem 04.02.2019, eingeleitet.

Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 04.02.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen

Konzept „Hennef Macht Mobil“ und „Frühlingsfest“
Veranstaltungs- und Bezugsfläche
Ordnungsbehördliche Verordnung

Neue Veranstaltung- Arbeitstitel - „Hennef macht Mobil“ am 7. April 2019

Veranstaltungsbereiche:

Regionaler Automarkt mit dem Schwerpunkt umweltbewusster Mobilität

Auf der Frankfurter Straße zwischen Lindenstraße und der Einmündung „Alte Ladestraße“ findet die größte Fachmesse im Rhein-Sieg Kreis rund um das Thema Mobilität auf ca. 800 m Straßenverlauf mit 20 Automarken und diversen Zweiradunternehmen, Fachvorträgen, Livemoderation mit Nicola Reyk vom WDR, Fahrsicherheitstraining vom ADFC u.v.m. statt.

Teilnehmer:

Teilnehmerliste			
Projekt	Hennef macht mobil		
Datum	07. Apr 19		
Ort	Frankfurterstr. / Hennef		
Firma	Modell	Ansprechpartner	Platzbedarf
Autohaus Schorn	Audi		30
	VW		30
	Nutzfahrzeuge		30
	Skoda		30
	Seat		30
Autohaus Kostner	Suzuki		30
Bergland	Ford		30
Autohaus Dierkes	Citroen		30
Hakvoort	BMW		30
	Mini		30
Autohaus Bässgen	Opel		30
Autohaus Lehmann	Nissan		30
RKG Bonn	Mercedes		30
	Fiat / Abarth		30
	Jeep		30
	Alfa Romeo		30
	Dodge		30
Renault Rhein Sieg	Renault		30
Autohaus Stiel	Hyundai		30
???	Peugeot		30
			600
ADFC	Sicherheitstraining	Bahnhofstr. / Stadtsoldatenplatz	
Zweirad Feld	Zweiräder		
GS Bike	E-Fahrräder		
Rhenag	E-Mobilität		

Auch auf dem Stadtsoldatenplatz :

Motto: Mobilität, Umwelt und Natur

- Umweltmeile – Organisiert von der Klimaschutzbeauftragten (z.B. Verbraucherzentrale / Energieberatung / Fairtrade)
- Informationsstand des ADFC
- Fahrradcodierung
- Fahrradschule des ADFC
- Ausstellung Velomobil, ein Trike, Lastenfahrrad
- Kurze Fahrradtouren vom Stadtsoldatenplatz (11:00 Uhr Sigurd v. Riesen; 14:00 Franz Böhm).
- VIP - Eröffnung mit einer kurzen Radtour durch die Stadt
- Fahrradausstellung von GS-Bike Hennef
- Reparaturberatungen
- Bahnhofstrasse wird für Probefahrten und einen Parcours genutzt

Frühlingsmarkt

auf dem Marktplatz / Adenauerplatz. Präsentiert werden Speisen, Getränke und Produkte aus der Region. Organisiert und durchgeführt durch die Agentur Heideevent. Siehe Anlage !

Veranstalter: Stadt Hennef, Werbegemeinschaft Hennef, Stadtmarketing Hennef

Details:

- ab 7. April 2019 als wiederkehrende Veranstaltung ab 2019 (Sonntags, zwei Wochen vor Ostern) konzipiert.
- Jeweils von 11:00 Uhr bis 18:00
- Verkaufsoffener Sonntag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Auf- und Abbau erfolgt ebenfalls an dem Veranstaltungstag, Aufbau ab 07:00 Uhr

Die Stadt wird mit Luftballons geschmückt und die Frankfurter Str. mit Hintergrundmusik beschallt. Die Finanzierung soll direkt über Herrn Steffens aus den Einnahmen von Sponsoren und Standbetreibern erfolgen.

Die Kosten für Straßensperren, Genehmigungen, städtische Strom- und Wasseranschlüsse sollen von der Stadt nicht berechnet werden. Ebenso gehen wir nicht davon aus, dass wir besondere Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen.

Ein Toilettenwagen mit Bedienung muss während der Veranstaltung vorhanden sein.

Allen Beteiligten zur gefl. Kenntnis, Anregungen, Ergänzungen bitte an mich !

Vielen Dank
Gez. Thomas Kirstges

Frühlingsfest Hennef 07.04.2019

Konzept Marktplatz

In Zusammenarbeit mit der Stadt Hennef, dem Stadtmarketing und der Hennefer Werbegemeinschaft soll der Frühlingsmarkt ab 2019 mit einem neuen Konzept aufgewertet werden.

Heide Event organisiert hier einen Teil und stellt entsprechend die Stände auf dem Hennefer Marktplatz zusammen.

Geplant ist ein bunter Mix, lokaler und regionaler Aussteller, die u.a. "jahreszeittypische" Produkte anbieten und für ein „frisches“ Flair sorgen.

Ergänzt wird der Markt durch ein kulinarisches Speisenangebot unterschiedlichster Anbieter – Hierbei handelt es sich um **kein** Street Food Festival – Die vereinzelt Food Stände stellen eine Ergänzung zu den Ausstellern dar und versorgen die Besucher mit frisch zubereiteten und saisonalen Speisen.

Für die Belustigung der kleinen Gäste ist angedacht, ein Karussell und wenn möglich eine Art „Streichelzoo“ zu organisieren.



FRÜHLINGSMARKT
HENNEF

7. April 2019

11 - 20 Uhr
auf dem Hennefer Marktplatz



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 07.04.2019 anlässlich der
Veranstaltung „Hennef macht Mobil“**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.04.2019, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss die Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.12.2017 (Mitteilungs- und Amtsblatt der Stadt Hennef vom 08.12.2017, 57. Jahrgang, Woche 49, S. 18 -19) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2: Lageplan

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 07.04.2019 anlässlich der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

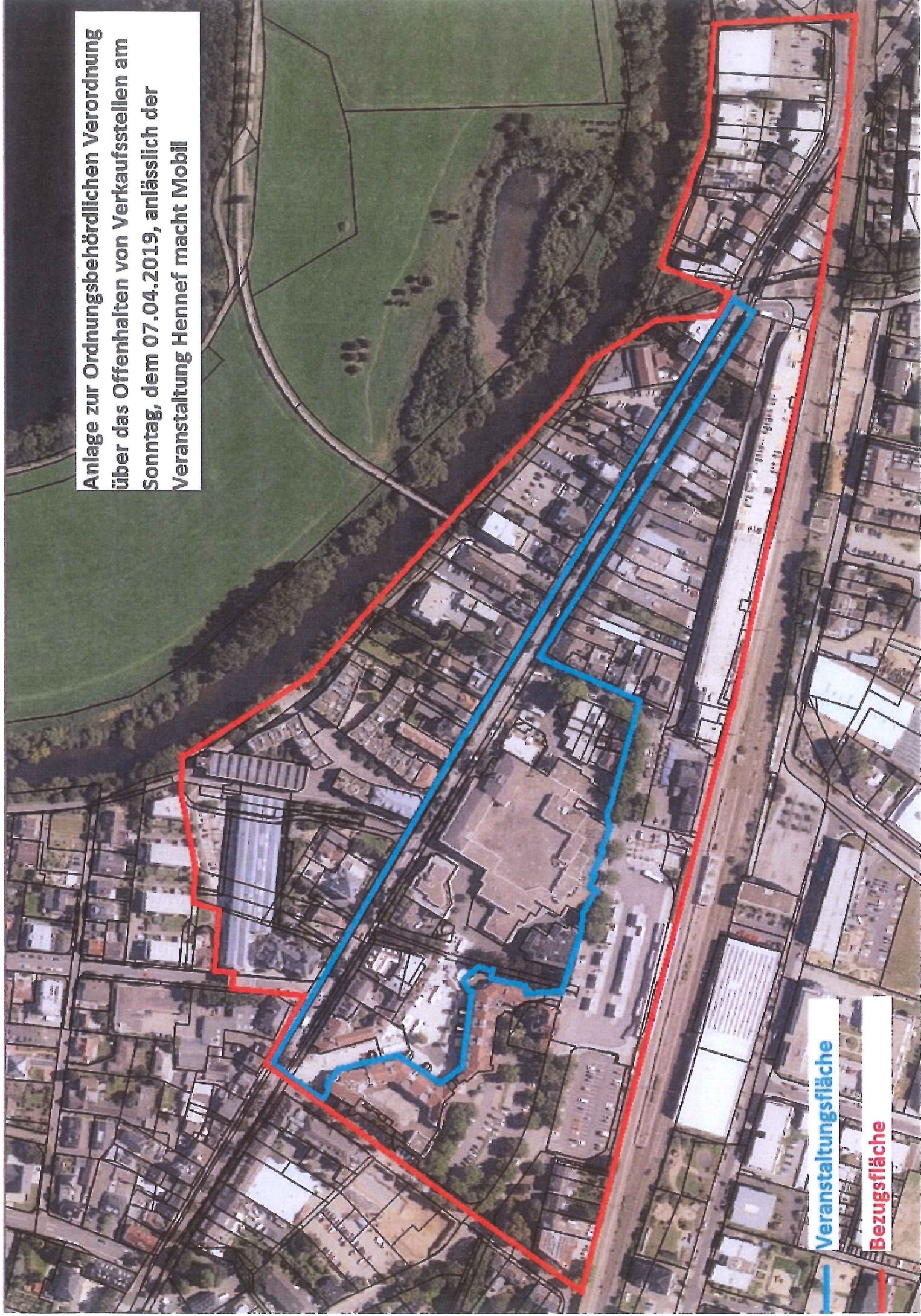
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
Sonntag, dem 07.04.2019, anlässlich der
Veranstaltung Hennef macht Mobil



Veranstaltungsfläche

Bezugsfläche



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ver.di

Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9

50672 Köln

**Ordnungsverwaltung und
Bürgerzentrum**

**Ansprechpartner
Hans-Heinrich Ortseifen**

Tel. 0 22 42 / 888 184
Fax 0 22 42 / 888 7184
E-Mail h.ortseifen@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer E.57

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 04.02.2019

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

**Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung
„Hennef macht Mobil“ am 07.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ handelt es sich um einen regionalen Automarkt mit dem Schwerpunkt „umweltbewusste Mobilität“ (entsprechend der Aufstellung der Stadtbetriebe Hennef - AöR, III.2.2 Wirtschaftsförderung/ Tourismus vom 22.01.2019).

Die Veranstaltungsfläche beschränkt sich auf die im Folgenden näher beschriebenen innerstädtischen Bereiche. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung am 07.04.2019 beschränkt sich ebenfalls auf diese Bereiche.

Beide Flächen werden in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Auf der Frankfurter Straße zwischen Dickstraße und der Einmündung „Alte Ladestraße“ findet die größte Fachmesse im Rhein-Sieg Kreis rund um das Thema Mobilität auf ca. 800 m Straßenverlauf statt. Regionale Autohäuser und diverse Zweiradunternehmen bieten eine Ausstellung mit über 20 Auto- und Fahrradmarken sowie verschiedenen Fachvorträgen rund um das Thema Mobilität, Umwelt und Natur.

Die Stadt wird mit Luftballons geschmückt und die Frankfurter Str. mit Hintergrundmusik beschallt. Auch auf dem Stadtsoldatenplatz befinden sich neben einer Bühne für verschiedene Programmpunkte weitere Informationsstände, Ausstellungen sowie eine Fahrradschule des ADFC. Dieser Veranstaltungsteil wird von Nicola Reyk (WDR) in Form einer Livemoderation begleitet.

Auf dem Markt- und Adenauerplatz findet zudem der traditionelle Frühlingsmarkt mit einem neuen Konzept und einem Angebot aus saisonalen Speisen, Getränken und Produkten aus der Region statt.

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit der Stadt Hennef(Sieg), dem Stadtmarketing und der Hennefer Werbegemeinschaft sowie „Heideevent“ entwickelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Die erstmalig stattfindende Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ soll zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns führen, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 10.000 Besuchern gerechnet werden kann. Es wird mit Besuchern nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen gerechnet.

Ich bitte höflichst um Stellungnahme bis zum 11.02.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ortseifen

Anlage:

- Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.04.2019 anlässlich der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“.
- Plan der Veranstaltungs- und Bezugsfläche



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2019/1777
Datum: 04.02.2019

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich
Rat	01.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.09.2019 anlässlich des Hennefer Stadtfestes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung

sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Beim Hennefer Stadtfest mit der parallel hierzu stattfindenden Kirmes handelt es sich um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt:

Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Alten Ladestraße (ehemalige Bachstraße), Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Stadtfestes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Festes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtfestes Hennef ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

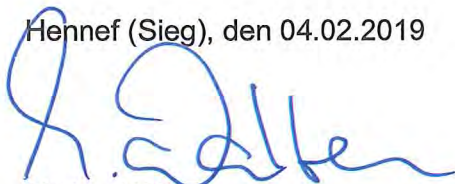
Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Das Hennefer Stadtfest führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 100.000 Besucher gerechnet werden kann. Diese Besucher stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 15.09.2019 dient auch dazu, den Besuchern das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürgerinnen und Bürger weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Das Anhörungsverfahren wurde am Montag, dem 04.02.2019, eingeleitet.
Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 04.02.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen

Veranstaltungs- und Bezugsfläche
Ordnungsbehördliche Verordnung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 15.09.2019 anlässlich des Hennefer
Stadtfestes mit traditioneller Kirmes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Stadtfestes mit traditioneller Kirmes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15.09.2019, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Stadtfestes mit traditioneller Kirmes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss das Hennefer Stadtfest mit traditioneller Kirmes für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Stadtfestes mit traditioneller Kirmes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Stadtfestes mit traditioneller Kirmes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.09.2018 (Mitteilungs- und Amtsblatt der Stadt Hennef vom 14.09.2018, 58. Jahrgang, Woche 37, S. 20 -21) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2: Lageplan

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

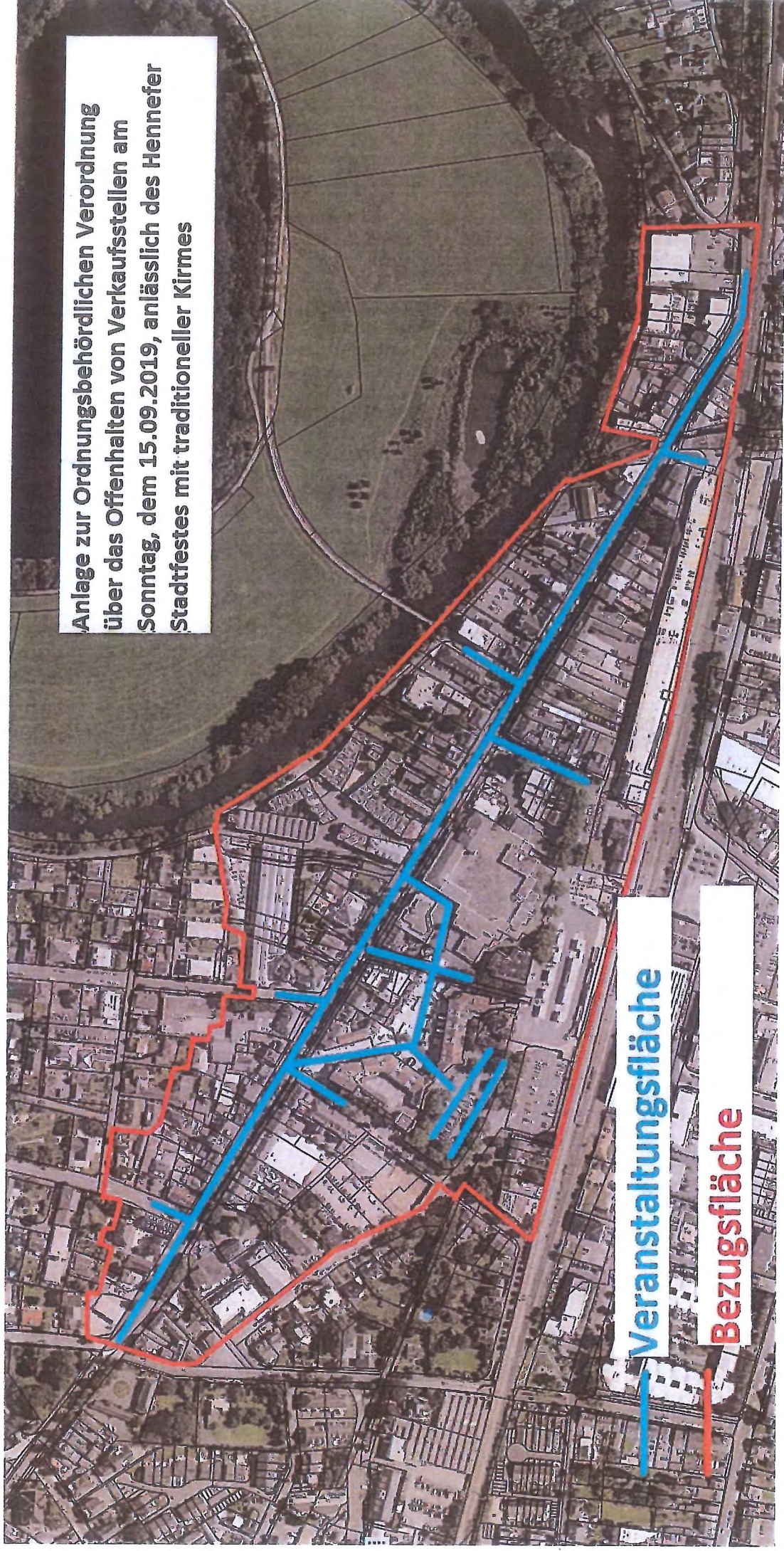
Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
Sonntag, dem 15.09.2019, anlässlich des Hennefer
Stadtfestes mit traditioneller Kirmes

Veranstaltungsfläche

Bezugsfläche





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ver.di

Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9

50672 Köln

**Ordnungsverwaltung und
Bürgerzentrum**

**Ansprechpartner
Hans-Heinrich Ortseifen**

Tel. 0 22 42 / 888 184
Fax 0 22 42 / 888 7184
E-Mail h.ortseifen@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer E.57

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 04.02.2019

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

**Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hennefer
Stadtfestes am 15.09.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Beim Hennefer Stadtfest mit der parallel hierzu stattfindenden Kirmes handelt es sich um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt: Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Alten Ladestraße (ehemalige Bachstraße), Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Stadtfestes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Festes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtfestes Hennef ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Das Hennefer Stadtfest führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 100.000 Besucher gerechnet werden kann. Diese Besucher stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen. Die Öffnung der Verkaufsstellen am 15.09.2019 dient auch dazu, den Besuchern das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürgerinnen und Bürger weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Nach § 6 Abs. 4, S.5 Ladenöffnungsgesetz NRW sind vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen und die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer anzuhören.

Ich bitte höflichst um Stellungnahme bis zum 11.02.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ortseifen

Anlage:

- Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15.09.2019 anlässlich des Hennefer Stadtfestes.
- Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Vorl.Nr.: V/2019/1778

Datum: 04.02.2019

TOP: 1.4

Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich
Rat	01.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.12.2019, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen

Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer Zentrum stattfindende Traditionsveranstaltung. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. In 2019 sollen neben den Ständen auf dem Marktplatz zusätzliche mobile Angebote auf dem Gehweg entlang der Frankfurter Straße stattfinden. Durch die in diesem Bereich angesiedelten Einzelhändler wird ein zusätzliches Outdoor-Programm mit verschiedenen Ständen, weihnachtlichen Exponaten und dekorierten Adventsfenstern geboten. Ein für den Weihnachtsmarkt erstellter Flyer führt die Besucher dabei an die verschiedenen Stationen des Veranstaltungsweges entlang der Frankfurter Straße.

Durch weitere Stände und Angebote im Bereich Bahnhofstraße/Alte Ladestraße erstreckt sich die Veranstaltungsfläche bis hin zu dem für die Besucher geöffneten Parkhauses auf folgende innerstädtische Bereiche:

Frankfurter Straße zwischen Kreuzung Alte Ladestraße und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der alten Ladestraße (ehemals Bachstraße), Teilstücke der Bahnhofstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Stadtsoldatenplatz in 53773 Hennef.

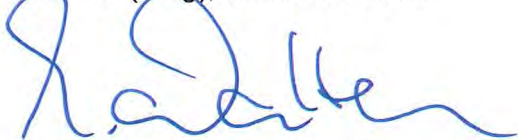
Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Hennefer Weihnachtsmarktes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Marktes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich ausgehend vom Parkhaus in der alten Ladestraße sowie des Bahnhofs (ÖPNV) entlang des Veranstaltungsweges an der Frankfurter Straße sowie über den Markt- und Stadtsoldatenplatz.

Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleneinhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Das Anhörungsverfahren wurde am Montag, dem 04.02.2019, eingeleitet.
Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 04.02.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen

Veranstaltungs- und Bezugsfläche
Ordnungsbehördliche Verordnung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 01.12.2019 anlässlich des Hennefer
Weihnachtsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.12.2019, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Weihnachtsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss der Hennefer Weihnachtsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.09.2018 (Mitteilungs- und Amtsblatt der Stadt Hennef vom 19.10.2018, 58. Jahrgang, Woche 42, S. 16 -17) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2: Lageplan

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 01.12.2019 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

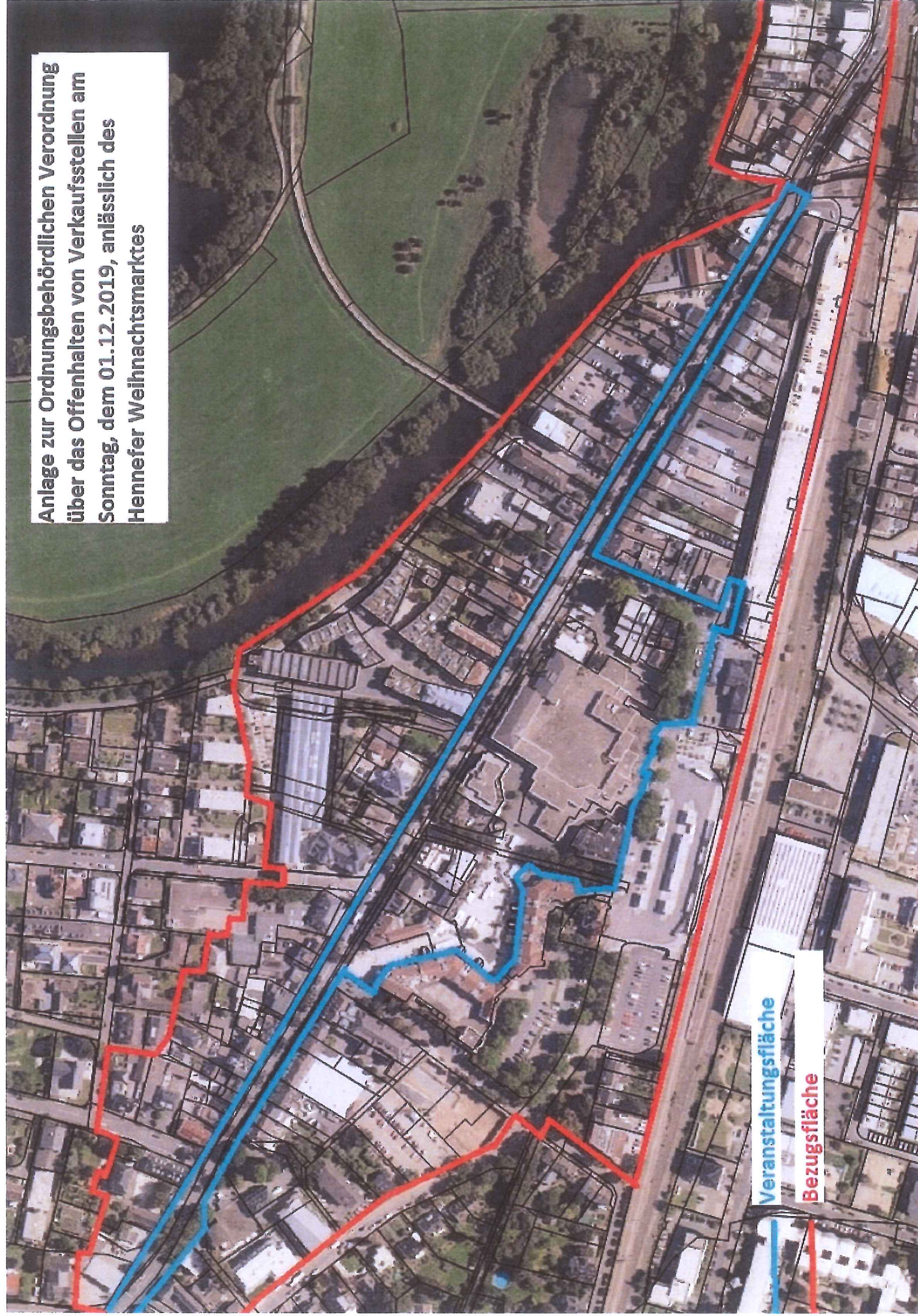
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
Sonntag, dem 01.12.2019, anlässlich des
Hennefer Weihnachtsmarktes



Veranstaltungsfläche

Bezugsfläche



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Ver.di

Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9

50672 Köln

**Ordnungsverwaltung und
Bürgerzentrum**

**Ansprechpartner
Hans-Heinrich Ortseifen**

Tel. 0 22 42 / 888 184
Fax 0 22 42 / 888 7184
E-Mail h.ortseifen@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer E.57

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 04.02.2019

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

**Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hennefer
Weihnachtsmarktes am 01.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer Zentrum stattfindende Traditionsveranstaltung. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. In 2019 sollen neben den Ständen auf dem Marktplatz zusätzliche mobile Angebote auf dem Gehweg entlang der Frankfurter Straße stattfinden. Durch die in diesem Bereich angesiedelten Einzelhändler wird ein zusätzliches Outdoor-Programm mit verschiedenen Ständen, weihnachtlichen Exponaten und dekorierten Adventsfenstern geboten. Ein für den Weihnachtsmarkt erstellter Flyer führt die Besucher dabei an die verschiedenen Stationen des Veranstaltungsweges entlang der Frankfurter Straße.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Durch weitere Stände und Angebote im Bereich Bahnhofstraße/Alte Ladestraße erstreckt sich die Veranstaltungsfläche bis hin zu dem für die Besucher geöffneten Parkhauses auf folgende innerstädtische Bereiche:

Frankfurter Straße zwischen Kreuzung Alte Ladestraße und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der alten Ladestraße (ehemals Bachstraße), Teilstücke der Bahnhofstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Stadtsoldatenplatz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Hennefer Weihnachtsmarktes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Marktes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich ausgehend vom Parkhaus in der alten Ladestraße sowie des Bahnhofs (ÖPNV) entlang des Veranstaltungsweges an der Frankfurter Straße sowie über den Markt- und Stadtsoldatenplatz.

Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Nach § 6 Abs. 4, S.5 Ladenöffnungsgesetz NRW sind vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen und die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer anzuhören.

Ich bitte höflichst um Stellungnahme bis zum 11.02.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ortseifen

Anlage:

- Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.12.2019 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes.
- Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1765
Datum: 23.01.2019

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erstellung und Entwicklung eines Generalplans für Pkw-E-Ladestationen,
Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2018

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt über die Entwicklung bei der Pkw-E-Mobilität zu berichten.

Begründung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Steigerung des Anteils von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ist ein hinreichender Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Ladeparks oder konventionelle Tankstellen, die um Ladesäulen ergänzt wurden, findet man bisher eher selten. Vorherrschend sind in den Städten und Gemeinden einzelne Säulen, die jedoch i.d.R. nicht wie konventionelle Tankstellen auf Privatgrundstücken errichtet werden, sondern auf öffentlichen Parkplätzen, Parkhäusern oder in Parkbuchten an öffentlicher Straßen.

Aufgrund der Dauer der aktuellen Ladezeiten bietet es sich an, das Parken von Elektrofahrzeugen zweckmäßigerweise mit deren Aufladung zu verbinden. In Fachkreisen wird davon ausgegangen, dass der Hauptladevorgang für E-Fahrzeuge entweder am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz erfolgt. Hier sind die Fahrzeugstandzeiten am längsten. Die zumeist verwendeten „Wallboxen“ sind zudem deutlich kostengünstiger als Ladesäulen und werden ebenfalls vom Gesetzgeber – auch bei privaten Antragstellern – gefördert. Derjenige, der über eine eigene Lademöglichkeit verfügt, startet i.d.R. „vollgetankt“. Die Reichweiten von modernen Elektrofahrzeugen reichen zumeist schon heute um die täglichen Fahrten zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen etc. abzudecken. Öffentliche Ladestationen müssen zukünftig nur noch für längere Reisen in Anspruch genommen werden.

An öffentlichen Standorten wird daher lediglich eine Zuladung stattfinden. Da sich die Ladezeiten weiter verkürzen werden, wird man auch den Zeitrahmen für die Bevorrechtigung während des Ladevorgangs in Zukunft wieder verkürzen können. Öffentlicher Raum ist knapp und kost-

bar. Der öffentliche Parkraum sollte in erster Linie dem Zweck Parken dienen und nicht über das notwendige Maß dem vorhandenen Parkraumangebot und dessen Bewirtschaftung entzogen werden.

Netztechnisch stellt es nach Auskunft von rhenag/Westnetz kein Problem dar, 50 kW Ladesäulen in Hennef zu installieren. Jedoch können die Kosten stark variieren. Standortabhängig müsste geprüft werden, wo der nächstmögliche verfügbare Punkt ist, an dem die Verbindung zum Stromnetz hergestellt werden kann. Im besten Fall liegt ein ausreichend dimensioniertes Kabel direkt an dem geplanten Standort, im schlechtesten Fall muss über die nächstgelegene Trafostation der Anschluss hergestellt werden. Länger als 100 Meter wird diese Strecke nicht sein, jeder Meter verursacht zusätzliche Kosten. Zu bedenken ist, dass die Installation von 50 kW Ladesäulen förderfähig ist, diese Ladestationen nach Angabe der rhenag aber ca. das Vierfache der herkömmlichen 22 kW Ladesäulen kosten.

Die Idee, Haushaltssteckdosen in Parkhäusern zu installieren, ist grundsätzlich machbar. Hier entstünden aber sehr lange Ladezeiten. Im P&R Parkhaus Humperdinckstraße sind bereits 2 offizielle Lademöglichkeiten (22 kW) für E-Fahrzeuge vorhanden. Die rhenag weist zudem darauf hin, dass ihr keine Lösung bekannt ist, mit der Strom aus Haushaltsteckdosen eichrechtskonform abrechnet werden kann.

Die Stadt Hennef verfügt im Moment nach Einschätzung der Verwaltung über ein angemessenes Angebot an öffentlichen Ladestationen – auch in Anbetracht der insgesamt 11 zugelassenen Fahrzeugen in Hennef mit dem Zusatz „E“ (Stand 19.12.2018).

Aktueller Bestand an Ladestationen für Pkw in Hennef:

- Parkhaus Humperdinckstraße Hennef – 2 Lademöglichkeiten, 22 kW, Betreiber innogy SE
- Berufskolleg Fritz-Jacobi-Str. Hennef – 2 Lademöglichkeiten, 22 kW, Betreiber innogy SE
- Bodenstraße P+R Parkplatz Hennef – 2 Lademöglichkeiten, 22 kW, Betreiber innogy SE
- Tiefgarage Rathaus Hennef – nichtöffentliche Lademöglichkeiten für Elektroautos
- Firma Opdenhoff, Bonner Straße 20E mit 2 Lademöglichkeiten, 22 kW
- ATU Frankfurter Straße, Ladestation mit 3 Lademöglichkeiten

In Planung:

- Tiefgarage Rathaus Hennef – Einrichtung weiterer nichtöffentlicher Lademöglichkeiten für den städtischen E-Fahrzeugpool
- Der Baubetriebshof soll mit 2 Ladestationen ausgestattet werden.

Im städtischen Fuhrpark sind derzeit 16 Fahrzeuge aktiv, darunter ein elektrischer Nissan Leaf. Drei Leasingfahrzeuge sollen noch in diesem Monat durch VW eGolf ersetzt werden. Für die Zukunft ist geplant den vorhandenen Fahrzeugpool sukzessive zu elektrifizieren. Dies gilt auch für die Fahrzeuge des Baubetriebshofes.

Am 07.02.2019 werden die Standorte:

- Bahnhofstraße
- Rathausplatz
- Geistinger Platz
- Pantaleon-Schmitz-Platz, Uckerath

mit je 2 Schnelllademöglichkeiten mit bis zu 22 kW (AC) pro Anschluss offiziell in Betrieb (rhenag) genommen. Die Finanzierung erfolgt vollständig durch die rhenag. Während des Ladevorgangs, bis max. 3 h, wird der Ladevorgang von der Parkscheinpflicht befreit.

- Einrichtung von 3 Pkw Ladestationen im öffentlichen Straßenraum durch einen privaten Bauträger im Bereich Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str. in einem Neubauprojekt.

Nach aktuellem Kenntnisstand stellen Ladestationen mit 22 kW Ladeleistung ein sehr gutes Angebot für die heutige Generation der E-Autos dar. Nur wenige Fahrzeugmodelle (z.B. Tesla) sind derzeit technisch in der Lage diese Leistung aufzunehmen, die meisten Fahrzeuge können derzeit nur bis zu 11 kW abrufen.

Rechnerisch ergibt sich bei einem Fahrzeug, welches wirklich 22 kW aufnehmen könnte und mit einer 30 kWh Batterie ausgestattet ist, eine Vollladezeit von etwa 1 h und 20 Minuten. Eine Vollladung ist zudem nur möglich, wenn die Batterie komplett leer ist, was im innerstädtischen Verkehr selten der Fall sein wird. Zu berücksichtigen ist zudem, dass bei ausschließlicher Schnellladung die Batterie leidet und sich ihre Kapazität verringert.

Aus diesem Grund sollte das Fahrzeug bei längeren Standzeiten konventionell geladen werden. Der richtige Ansatz ist somit ein gesteuerter Mix aus schneller und konventioneller Ladung.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Entwicklung sowohl bei Ladestationen als auch bei E-Fahrzeugen voranschreitet. Der Ladevorgang wird sich in der Zukunft deutlich verkürzen. Es sind nicht nur die im Antrag erwähnten 50 kW Schnellladesäulen im Gespräch. Erste Test mit 350 kW Ladestationen laufen. Wenn zukünftige Fahrzeuge eine solche Leistung auch tatsächlich abrufen können, wird sich die Ladezeit so deutlich verkürzen, dass sie sich dem Zeitbedarf für das konventionelle Tanken an einer Tankstelle annähert. Auch im Hinblick auf die Erhaltung des Geschäftsbetriebs der herkömmlichen Tankstellen, die zudem auch vielfach Nahversorgungsfunktionen erfüllen, bietet es sich an, an diesen Standorten Schnellladestationen mit hohen Kapazitäten nachzurüsten. Langfristig wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an innerörtlichen öffentlichen Ladestationen sinkt, der im überörtlichen Straßennetz, insbesondere an Autobahnen, steigen wird.

Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung und die Auslastung der vorhandenen Ladestationen in Zusammenarbeit mit den Betreibern beobachten. Ab dem 07.02.2019 stehen die -bereits erwähnten- 4 neuen 22 kW Ladesäulen mit je 2 Lademöglichkeiten zur Verfügung. Im Zuge größerer Neubaugebiete/Bebauungspläne ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, soweit möglich, potentielle E-Ladestationsstandorte vorzuhalten (z.B. Uckerath-Kantelberg). Im Rahmen eines geplanten Aktionstages „Hennef Mobil“ am 07.04.2019 soll es u.a. ein Informationsangebot zum Thema E-Mobilität für die Hennefer Bürger geben.

Hennef (Sieg), den 06.02.2019


Klaus Pipke

E: 29.11.18

E 61.4:219.11

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 28.11.2018 / Schi
AN/2018/060

Antrag: *Erstellung und Entwicklung eines Generalplans für
den Aufbau eines Ladenetzes für Elektroautos in Hennef*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Der zuständige Ausschuss berät und beschließt, einen Generalplan für den Aufbau eines Ladenetzes für Elektroautos zu erstellen und weiterzuentwickeln. Dazu soll entsprechend externe Unterstützung eingeholt werden.

Begründung:

Die Förderung von alternativen Antriebsformen im motorisierten Individualverkehr (MIV) hat die CDU-Fraktion bereits im Jahr 2016 mit einer Anfrage (22.02.2016, AN/2016/003) aufgegriffen und das Thema der E-Mobilität auf die politische Agenda gehoben. Durch Förderprogramme, eine wachsende E-Modellpalette, aber auch einen Vertrauensverlust in konventionelle Verbrennungsmotoren ist zu erwarten, dass die Zahl der E-Fahrzeuge in den kommenden Jahren stärker ansteigen wird.

Dabei ist neben dem generellen Aufbau eines Ladenetzes für Elektroautos, der einerseits die Entwicklung der Antriebsform berücksichtigt, aber auch die Ladezeit der Fahrzeuge und somit der Nutzwert der Stationen zu berücksichtigen.

Derzeit gibt es mehrere Stationen in Hennef, ein Anfang ist gemacht. Allerdings liefern die Stationen nur zwischen 11 und 22 Kilowattstunden Strom in der Stunde. Da die Akkus der Fahrzeuge inzwischen eine Speicherkapazität von wenigstens 30 KWh haben (Tendenz stark steigend), bedeutet dies, dass die Fahrzeuge die Ladeplätze in Hennef bis zu 4 Stunden belegen müssen, um voll geladen zu werden – in der Zeit sind die Stationen blockiert.

Sinnvoller wäre eine Ladestärke von 50 KWh – dann würde ein Aufenthalt von einer halben Stunde völlig reichen. Wann man mehrere Stationen dieser Art an zentraler Stelle wie dem Marktplatz bündelt, könnte man sich zumindest im Zentralort den Aufbau mehrerer „Oma-Ladestationen“, wie

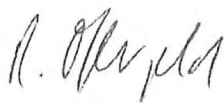
sie im Fachjargon genannt werden, sparen. Unter dem Strich würde der Bau einer Schnelllade-Tankstelle günstiger.

Eine andere Möglichkeit wäre die Installation von einfachen Haushaltssteckdosen mit 3,7 KWh Leistung im Parkhaus. Da die Pendlerfahrzeuge meist den ganzen Arbeitstag im Parkhaus stehen, würde das völlig reichen. Auch wäre der Installationsaufwand deutlich geringer.

Alleine aus diesen Gründen ist die Notwendigkeit gegeben, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Dazu sollte eine Plattform gefunden werden, bei der Stadtverwaltung, Energieversorger, Autohändler und Hersteller von Ladesäulen und Wallboxen zusammengebracht werden. Aus der Fachpresse wissen wir, dass es solche Plattformen schon in anderen Kommunen gab, wie z.B. Köln, Düsseldorf, Hockenheim, Bernau oder Friedrichshafen erfolgreich stattgefunden haben.

Dazu regen wir an, dass die Energie-Agentur ebenso mit beteiligt wird wie die AG der Heimatvereine. Möglicherweise gibt es dazu auch eine Förderung durch z.B. das Heimatministerium NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Thomas Wallau
Stellv. Bürgermeister



Regina Osterhaus-Ehm
Ratsmitglied und Sprecherin
im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie



Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer

gez.

Peter Ehrenberg

Ratsmitglied und Sprecher
im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz



Anfrage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: F/2019/0191
Datum: 15.01.2019

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich

Tagesordnung

E-Mobilität in Hennef
Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.12.2018

Anfragentext

Die Fragen der SPD-Fraktion aus der Anfrage zur E-Mobilität vom 12.12.2018 werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.) Mietparkraum

Nach Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.01.2011 sollten ab 01.01.2011 Dauerparkplätze auf den städtischen Flächen (Mietparkplätze) zum halben Preis angeboten werden. Die Regelung sollte zunächst bis zum 31.12.2012 befristet werden.

In dem genannten Zeitraum gab es hingegen keinerlei Nachfrage von E-Mobilbesitzern auf solche Dauerparkplätze.

Zudem sind nach Verkauf der städtischen Grundstücke (Schotterfläche Lindenstraße, Parkplatz Bahnhofstraße, Parkplätze Mittelstraße „Ersfeld“ und „Stellwerk“) nur noch wenige Mietflächen im P&R-Parkhaus Humperdinckstraße sowie auf dem Parkplatz Lipgenshof vorhanden.

Die wenigen zur Verfügung stehenden Stellplätze sind dauerhaft vermietet. Aufgrund der bisher nicht vorhandenen Nachfrage und der geringen Anzahl an verfügbaren Dauermietparkplätzen wurde das Angebot nicht verlängert.

Zu 2.) Kostenfreies Parken

Die öffentlichen Stellplätze dienen als Kundenparkplätze für die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe im Zentrumsbereich. Die zeitlich begrenzte kostenpflichtige Bewirtschaftung dient dazu, dass die angebotenen Stellplätze möglichst nur für kurze Zeit belegt sind und in einem steten Wechsel anderen Parkraumsuchenden zur Verfügung stehen.

Die Stadt Bonn hat positive Erfahrungen zum Thema gemacht, das Angebot zum kostenfreien Parken für E-Mobile mit Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer von 1-3 Stunden wird vielfach genutzt. Die Stadt Bonn hat aber einen größeren Anziehungsbereich auch für auswärtige E-Mobilnutzer. Die Situation ist mit Hennef nur bedingt vergleichbar.

Nach Auskunft der Zulassungsstelle sind in Hennef 11 Fahrzeuge mit dem Zusatz „E“ auf dem amtlichen Kennzeichen angemeldet (Stand 19.12.2018).

Mit Einrichtung mehrerer E-Ladestationen (je zwei Plätze auf dem Rathausplatz, an der Bahnhofstraße im Zentrum sowie auf den Parkplätzen in Geistingen und in Uckerath) stehen E-Mobilen während der Ladezeit kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine generelle Parkscheibebefreiung für E-Mobile für Hennef nicht vorgesehen.

Für eine Befreiung von E-Mobilen von der Parkscheinpflicht müssten an allen 38 Automaten separate Aufkleber mit Hinweis auf eine Parkscheibenpflicht für E-Mobile angebracht werden. Es wären dann die StVO-üblichen Parkscheiben zu verwenden, spezielle zulässige Sonderformate für E-Mobile gibt es nicht.

Ggf. müssten zusätzliche Verkehrsschilder aufgestellt werden, was einer Übersichtlichkeit und eindeutigen Klarheit von Verkehrszeichen aber abträglich wäre. Im Hinblick auf die o.g. Aussage, dass eine generelle Parkscheibebefreiung für E-Mobile nicht beabsichtigt ist, wurde auf eine Kostenermittlung verzichtet.

Zu 3.) vorhandene und geplante Ladeinfrastruktur

Ladestationen für Pkw:

Aktuell gibt es im Stadtgebiet folgende Lademöglichkeiten für E-Autos:

- Parkhaus Humperdinckstraße Hennef – 2 Lademöglichkeiten, Betreiber innogy SE
- Berufskolleg Fritz-Jacobi-Str. Hennef – 2 Lademöglichkeiten, Betreiber innogy SE
- Bodenstraße P&R Parkplatz Hennef – 2 Lademöglichkeiten, Betreiber innogy SE
- Tiefgarage Rathaus Hennef – nichtöffentliche Lademöglichkeiten für Elektroautos
- Private Ladestation der Fa. Opdenhoff, Bonner Straße mit 2 Lademöglichkeiten
- ATU Frankfurter Straße, Ladestation mit 3 Lademöglichkeiten

Inzwischen wurden weitere öffentliche E-Ladestationen eingerichtet:

- Bahnhofstraße, Hennef – 2 Lademöglichkeiten Betreiber Rhenag
- Rathausplatz, Hennef – 2 Lademöglichkeiten Betreiber Rhenag
- Stoßdorfer Straße, Geistingen – 2 Lademöglichkeiten Betreiber Rhenag
- Pantaleon-Schmitz-Platz, Uckerath, - 2 Lademöglichkeiten Betreiber Rhenag

In Planung:

- Tiefgarage Rathaus Hennef – Einrichtung weiterer Lademöglichkeiten für den städtischen E-Fahrzeugpool
- Einrichtung von 3 Pkw Ladestationen im öffentlichen Straßenraum durch einen privaten Bauträger im Bereich Blankenberger Str./Lise-Meitner-Str. in einem Neubauprojekt

E-Bike Ladestationen:

Aktuell gibt es im Stadtgebiet folgende Lademöglichkeiten für E-Bikes:

- Historisches Rathaus – Ladestation mit 2 Anschlüssen
- Haltepunkt Siegbogen – 38 Miet-Fahrradboxen mit Elektroanschlüssen
- Private Ladestation der Firma Bauhaus

In Planung:

- auf der Nordseite des Busbahnhofs – Ladestation des Stadtmarketingvereins mit 3 Anschlüssen
- E-Bike Ladestation im Bereich Stein und Bf Blankenberg im Zuge des InHK Blankenberg

Darüber hinaus bieten einige Restaurants / Gaststätten in Hennef Ihren Kunden Steckdosen an, an denen Ladegeräte für E-Bikes angeschlossen werden können.

Kosten:

Die o.a. 4 Pkw-Ladestationen der Rhenag wurden vollständig von der Rhenag finanziert.

Die Kosten bzw. der städtische Anteil für die geplanten E-Bike-Ladestationen im Rahmen des InHK Blankenberg stehen noch nicht fest, da die Anzahl der Stationen noch nicht abschließend festgelegt wurde und auch bei den Fördermodalitäten der aktuelle Fördersatz zum Zeitpunkt der Beantragung abzuwarten bleibt.

Zu 4.) Städtischer Fuhrpark

Im städtischen Fuhrpark sind derzeit 16 Fahrzeuge aktiv. Davon wurde bereits im Jahr 2012 ein Nissan Leaf als reines elektrisch angetriebenes Fahrzeug in Betrieb genommen und läuft seitdem problemlos im allgemeinen Fuhrpark. Drei Leasingfahrzeuge werden im Februar 2019 jeweils durch einen VW eGolf ersetzt. Das im November zugelassene neue Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (Volvo XC 60) ist ein Hybridfahrzeug der neusten Generation.

Für die Zukunft ist die weitere Elektrifizierung des städtischen Fuhrparks sukzessive geplant. Um flexibel auf die Fördervoraussetzungen zu reagieren, wurden 40.000 € in den Haushalt eingestellt. Die Anzahl der zu beschaffenden Elektrofahrzeuge ist abhängig von dem entsprechenden Förderprogramm. Nach dem Festlegen der Förderquote durch die Landesregierung erfolgt die Auswahl des entsprechenden Fahrzeuges oder der entsprechenden Fahrzeuge.

Die aktuelle Förderquote beträgt für Batterieelektrofahrzeuge bis zu 40 % der Anschaffungskosten bis maximal 30.000 € je Fahrzeug. Zeitweise gab es auch eine Förderquote bis 90 %. Ausgehend von der aktuellen Förderquote von 40 % könnte man zwei Fahrzeuge in Höhe bis 20.000 € erwerben. Die zurzeit lieferbaren Elektrofahrzeuge bis 30.000 € wurden in einer Übersicht zusammengefasst. Die Auswahl der entsprechenden Fahrzeuge steht daher noch aus.

Die Dienstwagen Tiefgarage wird derzeit mit sechs einheitlichen Ladestationen ausgerüstet. Die Anschaffung von bisher drei geleasteten Elektrofahrzeugen ist bereits ein Schritt in Richtung eines nachhaltig ausgerichteten Fuhrparks. Alle beschafften Elektrofahrzeuge werden konventionelle Fahrzeuge ersetzen. Zum einen aufgrund des Alters und des Zustands der konventionellen Fahrzeuge, zum anderen aufgrund auslaufender Leasingverträge.

Der Baubetriebshof wird mit zwei Ladestationen ausgestattet. Hier ist ebenfalls die Anschaffung von Elektrofahrzeugen geplant, sobald geeignete Fahrzeuge abständig sind. Der Nutzfahrzeugmarkt ist leider in dem Bereich noch nicht gut entwickelt.

Zu 5.) E-Bike Verleih

Im Zeitraum von April 2018 – einschließlich Oktober 2018 standen in der Tourist-Information der Stadt Hennef 4 E-Bikes zur Verfügung. Diese wurden an Bürger sowie an Mitarbeiter der Stadtverwaltung verliehen. Das Angebot wurde von beiden Seiten sehr gut angenommen. Die E-Bikes wurden ca. 45 Mal an Bürger und fast täglich an die Mitarbeiter im o. g. Zeitraum verliehen.

Zu 6.) Leih-Fahrrad-System

Die Deutsche Bahn hat auf die gestellte Anfrage vom 21.01.2019 bis zur Fertigstellung dieses Dokument noch nicht geantwortet.

Die Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) hat die Entwicklung eines verbundweiten Konzeptes für die Errichtung von Mobilstationen an eine externe Planungsgemeinschaft vergeben. Der Auftrag beinhaltet auch die Entwicklung eines touristischen Fahrradverleihsystems an Mobilstationen an zwei Schienenstrecken, u.a. an der Siegstrecke zwischen Troisdorf und Au. Der Abschlussbericht zu der Untersuchung liegt offiziell noch nicht vor. Vorab wurden aber bereits die „Steckbriefe“ der untersuchten Haltestellen veröffentlicht.

Im Stadtgebiet Hennef wurden u.a. die drei Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs untersucht und Empfehlungen ausgesprochen:

- Am Bhf. Hennef wird die Einrichtung eines touristischen Fahrradverleihsystems mit 5 konventionellen und 10 E-Bikes empfohlen.
- Am Bhf. Blankenberg wird die Einrichtung eines touristischen Fahrradverleihsystems mit 2 konventionellen und 2 E-Bikes empfohlen.
- Am Bhf. Im Siegbogen wird die Einrichtung eines touristischen Fahrradverleihsystems mit 2 konventionellen und 2 E-Bikes empfohlen.

Weitere Angaben zu dem System und der weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die Einrichtung eines gemeindeübergreifenden touristischen Fahrradverleihsystems liegen der Verwaltung zur Zeit noch nicht vor.

Im Rahmen des InHK Blankenberg ist ebenfalls ein E-Bike Verleih System angedacht mit 2 Standorten, am nördlichen Bahnsteig des Bahnhofs und am Katharintentor.

Zu 7.) Förderprogramme

Folgende Förderprogramme der E-Mobilität stehen derzeit zur Verfügung:

Förderung von stationärer, nicht-öffentlich zugänglicher Normalladeinfrastruktur

NRW-Förderrichtlinie emissionsarme Mobilität

Förderquote:

- für eine Wandladestation bis zu 80% der Ausgaben bis max. 1.600 € pro Ladepunkt
- für eine Ladesäule bis zu 80% der Ausgaben bis max. 4.800 € pro Ladepunkt

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist u.a., dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom stammt.

Förderung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Förderquote:

- Normalladepunkte bis 22kW max. 40% bis 2.500 €
- Schnellladepunkte ab 50kW:
 - + Gebiet mit niedrigem Bedarf max. 30% bis 9.000 €
 - + Gebiet mit hohem Bedarf max. 50% bis 12.000 €

- Schnellladepunkte ab 100kW:
 - + Gebiet mit niedrigem Bedarf max. 30% bis 23.000 €
 - + Gebiet mit hohem Bedarf max. 50% bis 30.000 €

Das Hennefer Stadtzentrum liegt in einem Bereich mit hohem Potential. Auch hier ist Voraussetzung, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom stammt.

Elektrofahrzeuge

NRW-Förderrichtlinie emissionsarme Mobilität

Förderquote Kauf:

- Für Batterieelektro-Kfz bis zu 40% der Anschaffungskosten bis max. 30.000 € je Kfz
- Für Brennstoffzellen-Kfz bis zu 60% der Anschaffungskosten bis max. 60.000 € je Kfz

Förderquote Leasing (Förderung der Anzahlung):

- Für Batterieelektro-Kfz bis zu 40% des Neuwagenpreises bis max. 30.000 € je Kfz
- Für Brennstoffzellen-Kfz bis zu 60% des Neuwagenpreises bis max. 60.000 € je Kfz

E-Lastenfahrräder und Anhänger für den fahrradgebundenen Lastenverkehr

NRW-Förderrichtlinie emissionsarme Mobilität

Förderquote: bis zu 60% bis max. 4.200 €

Kleinserien-Richtlinie

Förderquote:

- bis zu 30% bis 2.500 € pro Lastenfahrrad, -anhänger oder Gespann

Umsetzungsberatung zum Thema Elektromobilität:

NRW-Förderrichtlinie emissionsarme Mobilität

Förderquote:

- max. 80% der Beratungskosten bis zu 24.000 €

Hennef (Sieg), den 06.02.2019

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

E : 12. DEZ. 2018



Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 12.12.2018

Anfrage: E-Mobilität in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beantwortung der folgenden Anfrage im zuständigen Ausschuss.

Der Ausbau der E-Mobilität schreitet voran. Städte sind aufgefordert, Mobilität zu fördern, die die Schadstoffbelastung und auch die Klimaschädigung reduziert. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1.) Im März 2011 hat der Haupt-, Beschwerde- und Finanzausschuss beschlossen, dass Nutzerinnen und Nutzer von Elektroautos die städtischen Mietparkplätze zum halben Preis mieten können. Das Projekt war befristet und ein Bericht sollte nach Ablauf dieses Projektes den politischen Gremien vorgelegt werden. Wann wurde dieser Bericht vorgelegt, zu welchem Ergebnis kam dieser und gilt diese Regelung heute noch? Wenn nein, warum wurde sie nicht verlängert?

2.) In der Bundesstadt Bonn parken Elektroautos seit 2016 auf städtischen Parkplätzen kostenlos. In diesem Zusammenhang würden wir gerne wissen:

- Welche Erfahrungen hat die Stadt Bonn mit dieser Maßnahme gemacht? Gibt es ähnliche Regelungen in der Region?
- Wie viele Elektrofahrzeuge sind im Hennefer Stadtgebiet Stand heute zugelassen?
- Welche Kosten würden der Stadt Hennef entstehen, wenn sie ebenfalls ein kostenloses Parken für Elektroautos einführt?
- Wie bewertet die Stadtverwaltung die Möglichkeit, spezielle Parkscheiben an BesitzerInnen von Elektroautos in Hennef auszugeben, damit ein kostenloses Parken nicht zu ungewünschtem Dauerparken in der Innenstadt führt?

3.) Welche öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge und E-Bikes gibt es in Hennef und welcher Ausbau ist in den nächsten Jahren von Seiten der Stadt geplant? Wie hoch sind die Kosten für diese Maßnahmen?

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

4.) Wie groß ist der Anteil an E-Fahrzeugen im städtischen Fuhrpark und wie sehen die weiteren Planungen diesbezüglich aus?

5.) Wie viele E-Bikes stehen im städtischen Verleih zu Verfügung und wie wird dieses Angebot angenommen? Handelt es sich bei der Vermietung vorrangig um Freizeitnutzung? Bestehen seitens der Stadt Planungen das Angebot auszuweiten und in die Alltagsnutzung zu integrieren?

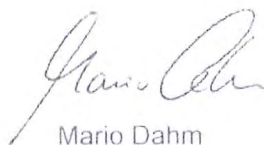
6.) Auf einen Antrag der SPD-Fraktion geht das Leih-Fahrrad-System „Call a Bike“ am Hennefer Bahnhof zurück. Gibt es Erkenntnisse über die Nutzung dieses Modells und ist hier künftig auch der Einsatz von E-Bikes denkbar?

7.) Welche Förderprogramme zum Ausbau der E-Mobilität in Hennef stehen potentiell zur Verfügung?

Für die Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns schon einmal im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender



Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer
umweltpol. Sprecherin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstraße 8a
Tel. Nr. 02242 / 7684



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: F/2019/0192
Datum: 05.02.2019

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 12.11.2018 zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft

Anfragentext

Seitens der Fraktion „Die Linke“ wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 nachfolgende Anfrage gestellt, die im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie beantwortet werden sollte:

Was würde die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft kosten.

Antwort der Verwaltung:

Die komplexe Thematik der Gründung einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft wurde bereits in der Vergangenheit intensiv im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 13.06.2016 sowie im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie am 16.11.2016 beraten. Grundlage hierzu war eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, vom 02.03.2016 in welcher detailliert die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Risiken für die Gründung einer kommunalen gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft dargestellt worden.

Ergebnis dieser Studie war, dass die Gründung einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und hohe finanzielle Risiken beinhaltet. Aufgrund dessen hat der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie in seiner o.g. Sitzung am 16.11.2016 mehrheitlich den Antrag auf Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft abgelehnt.

Genauere Kosten in absoluten Zahlen für die Gründung einer gemeinnützigen städtischen Wohnungsbaugesellschaft können hier nicht genannt werden, da hierzu umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich der Rechtsform, Organisation, detaillierte Aufgabenstellung und entsprechende Finanzausstattung erforderlich sind.

Aufgrund der in der o.g. Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dargelegten Sachverhalte und damit verbundenen Risiken ist eine solche kostenintensive Untersuchung jedoch nicht sinnvoll.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Barth', written in a cursive style.

Klaus Barth
Vorstand

Anfrage 8 / Messung von Nox-Werten (S. 591)

Produktbereich 14 Umweltschutz, Produktgruppe 117, Produkte 315

Wie teuer ist es, im Hennefer Stadtzentrum NOx-Messungen durchzuführen?

Anfrage 9 / Mittelsansätze im Bereich Öffentliche Verkehrsflächen (S. 618)

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und- anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, Konto 523505

z. B.:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Auflösung der Unterhaltung des Daches auf Gleis 1 für insgesamt 33 Jahre | 1.212,00 Euro |
| 2. | Erweiterung/Wartung/Software des Straßenkatasters und Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof | 20.000,00 Euro |
| 3. | Unterhaltung der Wartehallen, Behebung von Schäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann | 15.000,00 Euro |

Warum müssen beispielsweise die Auflösung der Unterhaltung des Daches auf Gleis 1, die Wartung des Fahrgastinformationssystems am zentralen Busbahnhof oder die Unterhaltung der Wartehallen von der Stadt bezahlt werden?

Anfrage 10 / Ausbau Fahrradwegenetz (S. 627)

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und- anlagen, Produktgruppe 99, Produkte 265, IN-0000042

Ansatz 2018: -53.417,18 Euro, Ansatz 2019 und Pläne bis 2022: nur -10.000,00 Euro

Wie kommen diese Zahlen zustande?

Wieso sind der Ansatz 2019 und die Pläne bis 2022 so viel geringer als für 2018?

Anfrage 11 / Änderung der Schaltzeiten an Fußgänger/innenampeln

Was würde die Änderung der Schaltzeiten zugunsten der Fußgänger/innen kosten? Was kostet eine Überprüfung der Schaltzeiten an allen Hennefer Ampeln, mit dem Ziel einer Fußgängerfreundlichen Verbesserung?

Anfrage 12 / Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft

Was würde die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft kosten?

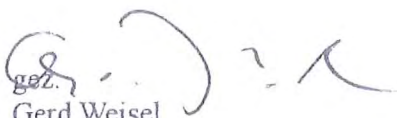
(Ein Antrag lag im letzten Jahr vor.)

Anfrage 13 / Gesamtkosten des kommunalen Ordnungsdienstes

Wie hoch sind die Kosten für den kommunalen OD (Personal-, Sachkosten)

Anfrage 14 / Entwicklungen der Fallzahlen Heimerziehung (S. 954)

Um welche Fälle handelt es sich? Wie ist die Fallstruktur?

gez. 
Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender

gez.
Detlef Krey
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: M/2019/0437
Datum: 05.02.2019

TOP: 3.1

Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bericht über das Ergebnis der von der Abteilung Wirtschaftsförderung/ Tourismus (III.2.2) der Stadtbetriebe Hennef AöR beauftragten IFH-Untersuchung „Vitale Innenstädte 2018“; Vergleichende Darstellung der Passantenbefragung 2018 im Vergleich zu 2016 für Hennef - Zusammenfassung der Ergebnisse durch das IFH Köln

Mitteilungstext

Für die Untersuchung des IFH (Instituts für Handelsforschung GmbH, Köln) „Vitale Innenstädte 2018“ wurden deutschlandweit am Donnerstag, den 27.09.2018 und Samstag, den 29.09.2018 in 116 Städten unterschiedlicher Ortsgröße knapp 59.500 Passanten vor Ort befragt, wie sie die jeweils besuchte Innenstadt bewerten und was ihnen dabei wichtig ist.

Das Ergebnis für Hennef liegt seit dem 21. Januar 2019 vor.

Herr Nicolaus Sondermann, Senior Projektmanager bei der IFH Köln GmbH hat die Ergebnisse der Untersuchung wie folgt zusammengefasst und nimmt dabei auch Bezug auf die 2016 in Hennef durchgeführte Befragung:

„Hennef wird in 2018 mit einer Note von 2,9 insgesamt leicht unterdurchschnittlich bewertet (Ortsgrößenklasse: 2,7). Dieser Wert hat sich gegenüber 2016 leicht um 0,3 Punkte verschlechtert.

Bei den Einzelbewertungen durch die Besucher haben sich einige Werte schlechter entwickelt, wie z.B. Erreichbarkeit ÖPNV, Parkmöglichkeiten, Gastronomieangebot, Freizeitangebot, Dienstleistungen und Sehenswürdigkeiten.

Unverändert gut wird die Erreichbarkeit mit PKW bewertet.

Verbessert hat sich die Besuchermeinung bei „Plätze, Wege, Grünflächen“, sie bleibt aber leicht unterdurchschnittlich. Ein leichtes Plus gab es auch bei der Frage, „Sicherheit in der Innenstadt“.

Die Bewertung zu „Ambiente/Flair“ bleibt im Größenklassen-Vergleich leicht

unterdurchschnittlich.

Gut bewertet werden „Orientierung/Zurechtfinden“ (2,1) und „Events/Veranstaltungen“ (2,4).

Beim Einzelhandelsangebot zeigt sich in der Besucherbewertung ein differenziertes Bild.

Die Bewertung des Einzelhandelsangebots insgesamt hat sich geringfügig von 2,6 auf 2,7 verringert. Das gilt entsprechend auch für verschiedene Sortimentsbereiche wie Bekleidung, Schuhe/Lederwaren, Bücher und Kosmetik/Drogeriewaren. Leicht verbessert hat sich die Bewertung bei Lebensmitteln.

Als Anlass für den Aufenthalt wird sowohl am Donnerstag als auch am Samstag hauptsächlich Einkaufen angegeben. Nahezu zwei Drittel der Befragten gaben dies als Grund für den Besuch in der Innenstadt an. An zweiter Stelle folgt die Gastronomie mit einem Viertel der Besucher, besonders am Samstag. Der Besuchsanlass „Einkaufen“ fällt damit höher aus als bei den Vergleichsstädten.

Bei der Differenzierung des gastronomischen Angebots nach verschiedenen Betriebstypen werden Cafés/Eisdielen mit 2,4 besser bewertet als die anderen Angebote (Brauhaus, Restaurants, Fast Food).

Der Frage, ob Veranstaltungen (wie Stadtfeste) ein Grund sind häufiger in die Innenstadt zu fahren, stimmten knapp 80% der Befragten zu.

Der Besuch der Innenstadt wird von 70% der Befragten mit der Nutzung des gastronomischen Angebots verbunden.

Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass sie die Innenstadt trotz Online-Einkaufs unverändert häufig besuchen. Etwa ein Drittel kauft nicht online ein.

Die Aufenthaltsdauer hat sich 2018 gegenüber 2016 etwas verringert.

Das Durchschnittsalter der Besucher von Hennef ist gegenüber 2016 leicht von 49,0 auf 46,5 Jahre zurückgegangen.

Insgesamt zeigt sich ein differenziertes Bild.

Ziel muss es sein, die Besucher dauerhaft an die Stadt zu binden“.

Hennef (Sieg), den 06.02.2019


Klaus Barth
Vorstand



Mitteilung

Amt: Dezernat I
Vorl.Nr.: M/2019/0430
Datum: 18.01.2019

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	19.02.2019	öffentlich

Tagesordnung

Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in den Stadtteilen Eulenberg, Meisenbach, Hove, Scheuren, Busch, Köschbusch, Hanf, Hanfmühle, Heide, Broich und Knippgierscheid der Stadt Hennef (Sieg) mit der Bad Honnef AG (BHAG)

Mitteilungstext

Der Wegenutzungsvertrag für das Gasversorgungsnetz in den Stadtteilen Eulenberg, Meisenbach, Hove, Scheuren, Busch, Köschbusch, Hanf, Hanfmühle, Heide, Broich und Knippgierscheid mit der Bad Honnef AG läuft am 11.11.2019 aus. Dies wurde gem. § 46 Abs. 3 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) am 13.11.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der einzige Bewerber war der bisherige Konzessionsnehmer, die BHAG aus Bad Honnef.

Die BHAG hat sich vertraglich verpflichtet, unter Berücksichtigung der Ziele des § 46 EnWG eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, umweltverträgliche und effiziente, leitungsgebundene Versorgung (Netzbetrieb) der Allgemeinheit mit Gas unter Berücksichtigung der zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung, zu gewährleisten.

Das Konzessionsgebiet mit 985 Einwohnern hat eine Gesamtfläche von rund vier Quadratkilometern. Die jährliche Konzessionsabgabe beträgt **1.846 €** (2017). Es handelt sich aufgrund des finanziellen Umfanges bei einer Maximallaufzeit von 20 Jahren um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 14 Nr. 2.4 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg).

Der Wegenutzungsvertrag für das Gasversorgungsnetz für die Hennefer Stadtteile Eulenberg, Meisenbach, Hove, Scheuren, Busch, Köschbusch, Hanf, Hanfmühle, Heide, Broich und Knippgierscheid mit der Bad Honnef AG (BHAG) wurde am 15. Januar 2019 unterzeichnet und hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit Kündigungsoption nach 10 Jahren.

Der Gaskonzessionsvertrag gilt ab dem 12. November 2019 und ist im nichtöffentlichen Teil als Anlage beigelegt.

Hennef (Sieg), den 15.01.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister